

Große Kreisstadt Traunstein



Neuaufstellung des Bebauungsplans
Sondergebiet Ver- und Entsorgung
„Industriestraße Schaumaier-Recycling“

UMWELTBERICHT

Stand: 10. Dezember 2013

Auftragnehmer:

 **PLANUNGSBÜRO SCHUARDT**
Freiraumplanung · Landschaftsplanung · Landschaftsökologie

Marienstraße 9 · D-83278 Traunstein · info@buero-schuardt.de
Telefon +49 (0) 861-166 19 77-0 · Telefax +49 (0) 861-166 19 77-8

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	2
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung	2
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	4
2.1	Naturraum.....	4
2.2	Schutzgut Boden.....	4
2.3	Schutzgut Wasser	5
2.4	Schutzgut Pflanzen und Vegetation.....	5
2.5	Tiere und Lebensräume	7
2.6	Schutzgut Klima / Luft	9
2.7	Schutzgut Mensch.....	9
2.8	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	10
2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	10
2.10	Wechselwirkungen	10
3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	10
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	11
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	11
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	11
4.2.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	11
4.2.2	Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen.....	13
4.3	Maßnahmen zum Ausgleich nach Bayerischem Waldgesetz.....	15
5	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	15
6	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	15
7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	16
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	16

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Aufgrund des betrieblichen Erweiterungsbedarfs der Firma J. Schaumaier Nachf. GmbH stellt die Stadt Traunstein einen Bebauungsplan für das Gewerbegebiet an der Industriestraße auf einem Teil des Flurstückes 972 der Gemarkung Traunstein auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt insgesamt ca. 15.750 m². Die Fläche setzt sich wie folgt zusammen:

Sondergebietsausweisung	ca. 13.510 m ²
<u>Fläche innerhalb Baumfallgrenze</u>	<u>ca. 2.240 m²</u>
Geltungsbereich	ca. 15.750 m ²

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Umweltrelevante Ziele ergeben sich für den Bebauungsplan im dargestellten Bereich insbesondere aus folgenden Fachgesetzen, Fachplanungen und weiteren Unterlagen:

Fachgesetze:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2008:

- Andere Nutzung der für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen nur in unbedingt notwendigem Umfang.
- Grundsätzlicher Erhalt der Waldflächen.
- Erhalt und Vermehrung des Waldes in seiner Flächensubstanz.
- Gestufte, artenreiche und stabile Gestaltung von Waldrändern.

Regionalplan:

- Erhalt und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen; Umbau von Nadelholzreinbeständen zu stabilen Mischbeständen; Entwickeln der Waldränder als Lebensräume und im Sinne eines vielfältigen Landschaftsbildes (Erholungsnutzung).
- Ortsnahe Wälder sollen erhalten und möglichst als Erholungswald gestaltet werden.
- Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen soll zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktion und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.

Waldfunktionsplan:

Der Waldbestand östlich Geißing, Kotzing und Höpperding ist entsprechend der Waldfunktionskarte als Wald mit besonderer Bedeutung

- für die Erholung (Intensitätsstufe 1)
- für das Landschaftsbild,

- für Lehre und Forschung,
- für den Lärmschutz und
- für den Schutz von Verkehrswegen

ausgewiesen.

Schutz-, Bann und Erholungswälder nach Art. 10, 11 und 12 BayWaldG sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen.

Wasserschutzgebiete:

Wasserschutzgebiete sind im Gebiet nicht vorhanden.

Arten- und Biotopschutzprogramm:

Dem Arten- und Biotopschutzprogramm sind keine relevanten Ziele für die Waldbestände nördlich Traunstein zu entnehmen.

Amtliche Biotopkartierung Bayern (1993):

Amtlich kartierte Biotope sind im Änderungsbereich und angrenzend nicht vorhanden.

Artenschutz:

Der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung sind keine Fundpunkte oder flächige Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Änderungsbereiches oder im Wirkungsbereich zu entnehmen.

Die unterschiedlichen Waldbestände stellen je nach ihrer Ausprägung Lebensraum für verschiedene Tierarten dar. Entsprechend der vorherrschenden Lebensraumstrukturen können folgende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Brutvögel oder streng geschützte Arten potentiell innerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorkommen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Traunstein wurde festgelegt, dass für folgende Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

- Fledermäuse
- Höhlenbrütende Vogelarten
- Waldvögel allgemein
- Horste der Greifvögel

Die Strukturkartierung, die Erfassung der Arten und Artengruppen sowie die artenschutzrechtlichen Prüfung wurde von Herrn Dr. Christof Manhart durchgeführt.

Geschützter Landschaftsbestandteil:

Im Südwesten der Erweiterungsfläche befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Naturwaldparzelle nordöstlich von Kotzing“, dessen ursprüngliche Schutzgebietsgrenze im Zuge der Erweiterung der Fa. Leimer geändert wurde (vgl. Abb. 1 der Begründung).

Entsprechend § 2 der Verordnung für den Landschaftsbestandteil liegt im Wesentlichen der Schutzzweck darin,

„1. den Wald im Hinblick auf seinen ökologischen Wert und seine Funktionen für die Erholung, den Lärmschutz und für Forschung und Lehre (Waldfunktionsplan) in seiner gegenwärtigen

tigen naturnahen Zusammensetzung und altholzreichen Struktur zu erhalten und langfristig in seiner Entwicklung zu einem naturnahen, gemischten und stufigen Bestandsgefüge zu fördern,

2. die Lebensbedingungen für eine reichhaltige Fauna zu fördern, insbesondere auch für höhlenbrütende und auf Totholz angewiesene Tiere und
3. die zur Erreichung der vorgenannten Ziele erforderliche Sicherung des Nährstoff- und Wasserhaushalts zu gewährleisten sowie die wirtschaftliche Nutzung durch naturschutzbestimmte Behandlung zu ersetzen.“

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt anhand einer 3-stufigen Skala mit der Einteilung in geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Naturraum

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit "Inn-Chiemsee-Hügelland" (038) und hier in der Untereinheit Moränenlandschaft Chiemsee (038-G). Der Landschaftsausschnitt ist geprägt von den Grund-, Seiten- und Endmoränen des würmeiszeitlichen Chiemseegletschers und einer dadurch bewegten Geländeoberfläche. Der äußerste Moränenwall des Chiemseegletschers zieht sich von Siegsdorf über Haslach und Traunstorf nach Wolkersdorf und setzt sich aus relativ wasserdurchlässigem Niederterrassenschotter zusammen.

2.2 Schutzgut Boden

Bestand:

Im Gebiet haben sich die für die kiesig, sandigen Schotterflächen der Jungmoränenlandschaft typischen flach- bis tiefgründigen Braunerden entwickelt.

Bei hohem Steingehalt werden Braunerden meist forstlich genutzt. Die Böden sind mit Buchenwald oder Fichtenforst bewachsen und weisen einen unbeeinflussten bis geringfügig veränderten naturnahen Bodenaufbau auf. Auf nährstoffreichen Standorten entwickelt sich unter Laub- und Mischwald eine gut zersetzte Humusauflage. Im Bereich der standortfremden Bestockung mit Fichten hat sich eine Nadelstreuauflage gebildet, die eine gewisse Bodenversauerung bedingt.

In Abhängigkeit von Ausgangsgestein, Entwicklungstiefe sowie Ton- und Humusgehalt variieren die Eigenschaften der Braunerden sehr stark. Im Gebiet haben die Böden ein mittleres Wasserspeichervermögen und sie halten Schadstoffe weitgehend zurück, sodass sie eine wichtige Schutz-, Filter- und Pufferfunktion für Stoffeinträge ins Grundwasser besitzen.

Die Braunerden gehören zu den am weitesten verbreiteten Bodenarten und haben keine Eignung für die Entwicklung besonderer Biotope.

Auswirkungen:

Aus der anlagenbedingten Versiegelung des Bodens ergeben sich eine Verringerung der Grundwasserneubildung und Speicherung von Regenwasser sowie eine Erhöhung des Regenwasserabflusses.

Die mit der Gewerbegebietsausweisung verbundene Versiegelung des Bodens stellt deshalb eine Auswirkung von **hoher Erheblichkeit** dar.

2.3 Schutzgut Wasser

Bestand:

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereichs und in der Umgebung nicht vorhanden.

Das Grundwasser besitzt einen ausreichend hohen intakten Flurabstand. Grundsätzlich ist jedoch auf Grund der Entfernung der als Filter dienenden oberen Bodenschicht und der darunter liegenden durchlässigeren Kiesen und Sanden ein Eintragsrisiko von Stoffen ins Grundwasser, insbesondere bei direkter Einleitung gegeben.

Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der hohen Überdeckung des Grundwassers und der Schutzvorkehrungen im Rahmen des Umgangs mit Niederschlagswasser besitzen die erwarteten betriebsbedingten Auswirkungen eine **geringe Erheblichkeit**.

2.4 Schutzgut Pflanzen und Vegetation

Teilbereich 1: Dichter, geschlossener, gradstämmiger, reiner Fichtenbestand jungen bis mittleren Alters; Stammdurchmesser 20-30cm; ohne Höhlen und Rindenabplattungen. Eine Strauchschicht ist nicht vorhanden. Die Bodenvegetation ist mehr oder weniger geschlossen (80 % Deckung). Dominant ist die Brombeere dazu kommen das Chinesische Springkraut (Neophyt), Farnpflanzen und Brennnesseln (Nährstoffzeiger). Es liegen gestörte Bodenverhältnisse vor.

Der Fichtenbestand reicht im Südosten fast bis an die Bahntrasse heran. Zwischen der Bahntrasse im Osten und dem Waldrand (Fichtenstangenwald) im Westen hat sich ein ca. 2 m breiter magerer Saum entwickelt. Laubgehölze (Salweide, Holunder, Eichen-, Buchen- und Berg-Ahornjungaufwuchs) sind nur sehr vereinzelt entlang der Bahntrasse vorhanden. Ein klassischer gestufter Waldrandmantel hat sich nicht eingestellt.



Abb. 1 strukturarmer Fichtenforst



Abb. 2 Bahntrasse mit 2 m Saum

Teilbereich 2: Mischwaldbestand westlich des Forstweges sowie im Nordosten zwischen der Bahntrasse und dem Fichtenforst.

Die obere Schicht setzt sich aus Buchen und Fichten mittleren Alters sowie vereinzelt aus hiebreifen Fichten mit 80 cm Stammdurchmesser sowie gradstämmigen Buchen mit Stamm-

durchmesser von 90 cm zusammen. Einzelne landschaftsbildprägende mehrstämmige Buchen (Stammdurchmesse ca. 100 cm) sind vorhanden. Entsprechend der Strukturkartierung „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“, Dr. Christof Manhart, Laufen Stand 13.11.2013 sind in den Mischwaldbereichen eine Faulhöhle, mehrere Rindenabplattungen sowie Spaltenquartiere vorhanden. Der Jungwuchs ist Buchen-, Berg-Ahorn- und Fichtendominiert. Der Bodenbewuchs ist lückig bzw. dicht mit Brombeeren bewachsen.

Insgesamt handelt es sich um einen relativ homogenen Bestand. Strukturen sind nur in eingeschränktem Maße vorhanden. Totholz ist kaum vorhanden.



Abb. 3 strukturarmer Mischwald



Abb. 4 strukturarmer Mischwald

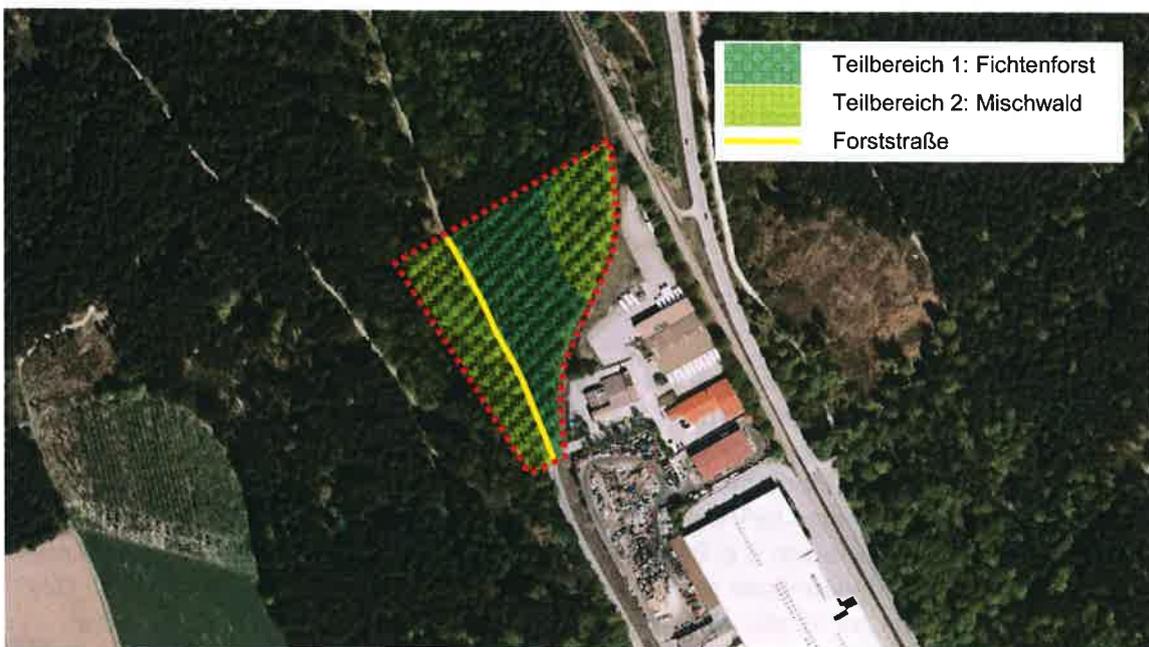


Abb. 5 Lageplan: Vegetationseinheiten im Geltungsbereich

Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen sind auf die außerhalb des Geltungsbereiches befindliche Vegetation nicht gegeben. Die Auswirkungen auf die Tiere werden im nachfolgenden Kapitel beschrieben.

Mit der Baumaßnahme ist ein Verlust von einer insgesamt 13.510 m² großen Waldfläche verbunden. Durch die Erweiterung der Firma Schaumaier Recycling ergeben sich keine mittelbaren Auswirkungen auf die verbleibenden Waldbestände hinsichtlich einer Erhöhung der Windwurfgefährdung oder der Schädigung durch Sonnenbrand. Sturmwinde kommen überwiegend aus westlicher Richtung und es wird nicht in den stabilen westlichen Waldrand und die Waldbestände eingegriffen. Windwurfbäume auf der Ostseite des Waldgürtels infolge Verwirbelungen sind nicht zu erwarten, weil der Waldgürtel eine ausreichende Breite besitzt, um einen Angriff zu verhindern. Anlagen bedingt sind keine maßgeblichen Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingt ist die Einhaltung einer Baumfallgrenze in einem 25 m breiten Streifen im Westen der Betriebserweiterung erforderlich. Die Einhaltung der Baumfallgrenze bedingt zumindest die Entnahme derjenigen Bäume, die im Falle eines Windwurfes eine Gefährdung darstellen. Sturmstabile Buchen können in der Fläche stehen bleiben.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind insgesamt von **mittlerer Erheblichkeit**.

2.5 Tiere und Lebensräume

Bestand:

Die unterschiedlichen Waldbestände stellen je nach ihrer Ausprägung Lebensraum für verschiedene Tierarten dar. Entsprechend der vorherrschenden Lebensraumstrukturen können folgende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Brutvögel oder streng geschützte Arten potentiell innerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorkommen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Traunstein wurde festgelegt, dass für folgende Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

- Fledermäuse
- Höhlenbrütende Vogelarten
- Waldvögel allgemein
- Horste der Greifvögel

Die Strukturkartierung, die Erfassung der Arten und Artengruppen sowie die artenschutzrechtliche Prüfung wurde von Herrn Dr. Christof Manhart durchgeführt.

Die Strukturkartierung ergab, dass verschiedene Quartiertypen vorliegen; die sich zumeist nur als Tagesquartier für Fledermäuse eignen. Ausschließlich am nördlichen Rand außerhalb des Vorhabensgebietes befindet sich eine Spechthöhle, die sich als kleine Wochenstube eignen würde. Mit Hilfe von drei Batcordern wurde das Vorkommen von Fledermausarten erfasst. Die meisten Fledermäuse zeigen eine eindeutige Präferenz von Quartieren an Gebäuden, deshalb sind nur für die Wasser- und Raufhautfledermaus konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich.

Horste von Greifvögeln wurden während der Begehungen nicht angetroffen. Durch die geplante Erweiterung sind ausschließlich jüngere und mittelalte Waldbestände betroffen. Mögliche Horstbäume (Fichten und Tannen mit Kandelaberbildung im Kronenbereich) sind eher in den älteren Waldbeständen, die vom Vorhaben nicht betroffen sind vorhanden.

Entsprechend des Gutachtens von Herrn Dr. Manhart sind nur der Grünspecht und die Dohle nachgewiesen. Weder für die Dohle noch den Grünspecht sind die Baumbestände als Nistplatz geeignet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht gegeben. Insgesamt sind die angrenzenden Waldbereiche der Naturwaldparzelle ein geeigneterer Lebensraum für diverse Vogelarten.

Entsprechen des gutachterlichen Fazits sind durch das Vorhaben europarechtlich geschützte Arten gemäß Anhang II/IV FFH-RL betroffen. Jedoch wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungs- und konfliktvermeidenden Maßnahmen dargelegt, dass der derzeitige günstige bzw. ungünstige Erhaltungszustand gewahrt bzw. nicht weiter verschlechtert wird. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens liegen vor.

Auswirkungen:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass mit dem Verlust der Waldbestände ein Verlust des Lebensraums für die oben allgemein aufgeführten Tierarten und –gruppen verbunden ist.

Während der Bauzeit kommt es baubedingt zu Lärmentwicklung und zu vorübergehenden Störungen der Tierwelt, insbesondere der waldbewohnenden Vögel. Wegen der zeitlich beschränkten Bauzeit und der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten in die umliegenden Wälder stellt diese Wirkung keine erhebliche Beeinträchtigung dar und es ist nicht zu erwarten, dass die vorübergehende Störung durch Lärm zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Populationen der Tierarten führt.

Es kommt zu einem Verlust von Quartieren und Nistplätzen für Fledermäuse und Vögel. Der Verlust von möglichen Fledermaussommerquartieren wird durch folgende konfliktvermeidenden Maßnahmen kompensiert.

- Baumfällungen und Gehölzrodungen sind laut § 39 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29.
- Nach Abgrenzung der Rodungsfläche ist zu überprüfen, ob der Spechthöhlenbaum gerodet werden muss. Falls ja, sollte der Baum an einer anderen Stelle aufgestellt werden, damit die Höhle erhalten bleibt.
- Für den Verlust an Quartierbäumen sind als Ausgleich im angrenzenden Wald 10 Fledermauskästen (4 Flach- und 6 Rundkästen) in zwei Gruppen anzubringen. Die Kästen sind für die ersten 5 Jahre jährlich von einem Fledermausspezialisten zu kontrollieren und zu reinigen (s. Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Manhart, Laufen, Stand 13.11.2013, S. 4,15).

Die anlagenbedingten Auswirkungen betreffen die Rodung von unterschiedlich hochwertigen Waldbeständen durch die Betriebserweiterung und die Zufahrten.

Im Zuge der Erweiterung werden keine Anlagen errichtet, deren Betrieb zu Schädigungen - im Sinne von Verbotstatbeständen - der streng und europarechtlich geschützten Tiere führe.

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich im Wesentlichen an den westlichen und nördlichen Grenzen Betriebsgeländes durch Lärmentwicklung infolge des LKW-Verkehrs. Aus dem Produktionsbetrieb in den Hallen ergeben sich keine lärmintensiven Wirkungen, sodass Störungen der Tierwelt in den angrenzenden Waldbeständen ausgeschlossen werden können.

Entsprechen des Gutachtens von Herrn Dr. Manhart, können betriebsbedingte Wirkprozesse auf die streng und europarechtlich geschützten Tiere ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind insgesamt von **mittlerer Erheblichkeit**.

2.6 Schutzgut Klima / Luft

Bestand:

Der Änderungsbereich wird laut Landschaftsplan dem Klimabezirk „Oberbayerisches Alpenvorland“ mit einer mäßig kühlen Ausprägung zugeordnet. Die mittleren Niederschläge nehmen vom südlichen Stadtgebiet (1400 - 1800 mm) nach Norden in Richtung Kammer (1200 - 1400 mm) ab.

Entsprechend des Landschaftsplans sind die umgebenden Wälder von sehr hoher Bedeutung für die Stadt. Hier wird der Wind abgebremst, Staub ausgefiltert und die Luft abgekühlt (Verdunstung). Damit bilden die Wälder potentielle Frischluftreservate.

Auswirkungen:

Der Verlust des Waldbestandes im Bereich der Erweiterungsfläche für den Gewerbebetrieb führt zu einer Schwächung der o.g. Wohlfahrtswirkungen der Wälder.

Angesichts der ausgedehnten Waldbestände im Norden Traunsteins, der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme von Waldflächen und der Erfordernis einer Ersatzpflanzung entsprechend des Bayerischen Waldgesetzes werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft insgesamt mit **geringer Erheblichkeit** bewertet.

2.7 Schutzgut Mensch

Gesundheit des Menschen

Aufgrund der geplanten Ausweisung des Sondergebietes wurde zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen ein Fachgutachten zur Ermittlung der Schallimmissionen beauftragt.

Laut Gutachten ist das Gebiet zwischen dem bestehenden Betriebsgelände und der nördlich gelegenen neuen Flächen als Gewerbefläche ausgewiesen. Im Gewerbegebiet gelten die Richtwerte von 65 / 50 dB(A) tags / nachts. Diese dürfen nicht durch die zusätzlichen Schallimmissionen die von dem geplanten Sondergebiet ausgehen überschritten werden. Die Fa. Schaumaier Recycling plant eine Nutzung nur bei Tag (6 bis 22 Uhr). Deshalb wurde ausschließlich der Tageszeitraum betrachtet. Der Messort (in 6 m Höhe, ungünstigst gelegene Fenster der Betriebsleiterwohnung) ist repräsentativ für die Bebauung nördlich des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Schaumaier Recycling (vgl. Festlegung der zulässigen Schallimmissionen ausgehend vom neuen Gelände der J. Schaumaier Nachf. GmbH, S. 1 f).

Um der Schutzbedürftigkeit der Betriebsleiterwohnung gerecht zu werden, werden Emissionskontingente (früher „Immissionswirksame Flächen bezogene Schallleistungspegel – IFSP) von $L_{EK, Tag} = 67$ dB am Tage (6 bis 22 Uhr) und $L_{EK, Nacht} = 49$ dB nachts (ungünstigste Nachtstunde, 22 bis 6 Uhr) für das geplante Sondergebiet festgesetzt.

Für die Gesundheit des Menschen ergeben sich durch die Festsetzung keine wesentlichen Beeinträchtigungen, sodass die Auswirkungen von **geringer Erheblichkeit** sind.

Erholung

Wenngleich der Haidforst keinen Erholungswald nach Art. 12 BayWaldG darstellt, wird er doch für Freizeitaktivitäten von den Traunsteiner Bürgern genutzt. Die gewerbegebietsnahen Bereiche werden dabei jedoch kaum frequentiert. Von Bedeutung ist insbesondere der am Westrand des Waldbestandes verlaufende Wald- und Forstweg. Dieser ist von der Gewerbegebietserweiterung nicht betroffen und kann weiterhin ohne jegliche Beeinträchtigung des Naturgenusses genutzt werden.

Für die Erholungsnutzung des Haidforstes ergeben sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen, sodass die Auswirkungen von **geringer Erheblichkeit** sind.

2.8 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestand:

Der Haidforst stellt ein größeres Waldgebiet im Norden Traunsteins dar und zieht sich als Riegel bis in den Stadtrand von Traunstein hinein. Er bildet eine wichtige Zäsur zwischen dem Gewerbegebiet und dem Siedlungsteil Kotzing.

Auswirkungen:

Die Gewerbegebietserweiterung erfolgt im direkten Anschluss an die Bestandsflächen des Gewerbegebietes „Industriestraße“ und ist von den umgebenden Waldbeständen abgeschirmt. Eine direkte Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild ist dadurch nicht gegeben.

Der als Zäsur wirkende Waldriegel bleibt in seiner Funktion erhalten.

Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind insgesamt von **geringer Erheblichkeit**.

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

2.10 Wechselwirkungen

Es entstehen keine weiteren als die oben dargestellten Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches.

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Gewerbegebietserweiterung würde der Waldbestand des Haidforstes in seiner jetzigen Flächenausdehnung und seinen oben dargestellten Funktionen erhalten bleiben. Die Funktionen beziehen sich auf die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Gesundheit und Erholung des Menschen.

Die Waldbestände stünden weiterhin für die Holzgewinnung zur Verfügung.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung zu betrachten.

Schutzgut Boden und Wasser

Förderung der Grundwasserneubildung im Gebiet durch Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser der Dachflächen in den Untergrund;

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Rodungs- und Baumfällarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Die von der Einhaltung der Baumfallgrenze betroffenen Waldbestände sind einer differenzierten Waldbewirtschaftung zu unterstellen, um die Waldveränderung möglichst gering zu halten. Die differenzierte Waldbewirtschaftung beinhaltet, dass nicht der gesamte Streifen abgeholzt wird, sondern nur diejenigen Bäume entnommen werden, die tatsächlich eine Gefährdung darstellen, sodass der Waldbestand erhalten und lediglich fortlaufend verjüngt wird. Im Rodungsfall ist der Spechthöhlenbaum durch das Aufstellen an anderer geeigneter Stelle zu erhalten.

Für den Verlust an Quartierbäumen werden als Ausgleich im angrenzenden Wald 10 Fledermauskästen (4 Flach- und 6 Rundkästen) in zwei Gruppen angebracht. Die Kästen werden für die ersten 5 Jahre jährlich von einem Fledermausspezialisten kontrolliert und gereinigt.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Schaffung einer Grünstreifenhecke zwischen den Gewerbegebietsteilen durch Pflanzung einer gestuften Baumhecke entlang der Gleisanlage im Osten des geplanten Betriebsgeländes.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zu Grunde gelegt.

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Die Sondergebietserweiterungsfläche entspricht mit einer GRZ bis max. von 0,6 dem Typ A (hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad). Die in Anspruch genommenen Waldbestände sind entsprechend der unterschiedlichen Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume den Kategorien II oder III zuzuordnen (vgl. Abb. 6).



Abb. 6: Eingriffsfläche

Verlust durch Erweiterung des Betriebsgeländes:

Nr.	Bestand	Kategorie	Eingriffsfläche	Faktor	Ausgleichsbedarf
1	reiner, dichter Fichtenbestand jungen bis mittleren Alters	II	6.525 m ²	0,8	5.220 m ²
2	Laubmischwald: Tannen- Fichten- und Buchenbestand mittleren Alters	III	5.010 m ²	1,5	7.515 m ²
Zwischensumme			11.535 m²		12.735 m²

Durch den die Ansiedlung der Fa. Schaumaier Recycling wird eine Fläche von 11.535 m² Wald versiegelt bzw. überbaut.

Entsprechend der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ergibt sich ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 12.735 m².

4.2.2 Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen

Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich von 12.735 m² wird größtenteils auf der Fl.-Nr. 438 und zu einem geringeren Anteil auf den Fl.-Nrn. 1230 und 1243/1, Gemarkung Wolkersdorf erbracht. Im Hinblick auf den erforderlichen Ausgleich nach dem BayWaldG wird der naturschutzrechtliche Ausgleich in Form einer Waldneubegründung umgesetzt.

Beschreibung der Maßnahme der Fl.-Nr. 438 Gemarkung Wolkersdorf

Detaillierte Angaben bezüglich der Artenzusammensetzung und der Stückzahlen sind dem momentan noch in Arbeit befindlichen Waldwirtschaftskonzept in Abstimmung mit dem städtischen Forstamt zu entnehmen.

Der Ausgleich von 12.735 m² wird größtenteils auf dem Flurstück mit der Flurnummer 438 am westlichen Waldrand durchgeführt. Die Fläche liegt ca. 300 m von der Eingriffsfläche entfernt. Auf der Ausgleichsfläche soll ein standortgerechter Laubwald mit vorgelagerter Strauchpflanzung und einem mageren Waldsaum entstehen.

Das Entwicklungsziel ist ein Buchen-Eichenwald. Ziel dabei ist unter anderem die Schaffung neuer Lebensräume für baumbrüteten Arten. Bereits jetzt sind in den angrenzenden Wäldern Dohlen anzutreffen.

An der Süd- und Westseite des geplanten Buchen-Eichenwaldes ist ein Waldrand in einer Breite von 8 bis 12 m aus standortheimischen Sträuchern und Heistern autochthoner Herkunft (siehe Vorschlagsliste in der Begründung), vereinzelt beigemischten Wildobstgehölze, Stiel-Eichen und Wald-Kiefern anzulegen.

Dem Waldrand auf der Süd- und Westseite vorgelagert, ist ein magerer ca. 8 m breiter Saum aus der bestehenden Wiese zu entwickeln. Hierzu ist die Düngung einzustellen und die Wiese zur Aushagerung in den ersten 3 Jahren 4x jährlich zu mähen. In den Folgejahren darf die Wiese maximal 2 x jährlich nicht vor dem 31.07. und 01.09. gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen.

Zur Strukturbereicherung und als Lebensraum für Tiere ist in den Wald und in den Waldrand Totholz in Form von Baumstämmen und Wurzelstöcken einzubringen. Im mageren Saum sind Findlinge und Lesesteinhaufen einzubauen.

Die Grenze zwischen der Ausgleichsfläche und dem im Süden angrenzenden Grünland ist durch Pflöcke zu markieren.

Beschreibung der Maßnahme auf den Fl.-Nrn. 1230 und 1243/1 Gmkg. Wolkersdorf

Der westliche Bereich der in der Planzeichnung dargestellten Fläche ist bereits als Ausgleichsfläche dem Bebauungsplan „Verlängerung der Südspange“, rechtskräftig seit 12.04.2008 zugeordnet. Die Ausgleichsmaßnahme bildet eine Waldaufforstung auf den Fl.-Nrn. 1230 und 1243/1, Gemarkung Wolkersdorf. Die Aufforstungsfläche wird in Richtung Osten und Norden erweitert. Aufgrund dessen gelten die bereits in der Begründung zum Bebauungsplan „Verlängerung der Südspange“ beschriebenen Maßnahmen weiterhin. Der folgende Textauszug wurde daher aus oben genannter Begründung entnommen.

Bestand:

Die Fläche nordwestlich von Schmidham wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Westlich, nördlich und südlich grenzen Waldflächen an, die von Fichte dominiert werden. Nach Osten geht die Entwicklungsfläche in landwirtschaftliche Flur über.

Ökologische Aufwertung:

Ziel: Arrondierung der bestehenden Waldflächen und Optimierung der Waldbiotope durch Entwicklung eines reinen Laubwaldbestandes mit artenreichem Saum.

Maßnahmenbeschreibung:

Es ist vorgesehen, diesen Wald als reinen Laubwald neu aufzubauen mit einer breiten Saumstruktur. Die Waldentwicklung wird dabei differenziert in unterschiedliche Pflanzflächen. Ein Teil der Aufforstungsflächen wird in extra weitem Stand mit kleiner Forstware oder Steckhölzern ausgeführt, um ein frühes Waldentwicklungsstadium zu erreichen.

Verwendet werden autochthone standortgerechte heimische Laubgehölze der potentiellen natürlichen Vegetation:

Hauptbaumart: Buche, beigemischt: Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Vogel-Kirsche, Hainbuche

Waldsaum: *Bäume:* Vogel-Kirsche, Vogelbeere, Hainbuche, Feld-Ahorn

Sträucher: Hasel, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Gew. Schneeball, Wolliger Schneeball, Liguster, Johannisbeere, Heckenkirsche, Wild-Rosen

Diese Pflanzenliste ist als Auswahlliste zu verstehen, aus der mind. 50 Prozent der Arten zu verwenden sind.

In der **Aufforstungsfläche Laubwald** ist bei der Verwendung der Eiche auf Gruppenpflanzung zu achten, mit einer Breite von ca. 20m. Dieser Eichenbereich ist unmittelbar an den Waldsaum anzuschließen. Buchen sind durch Vorwaldpflanzungen (z.B. Rot-Erle) zu überstellen.

In der Aufforstungsfläche Laubwald "**Aufforstung mit extra weitem Stand**" ist zur Entwicklung eines sehr frühen Waldstadiums ein Pflanzraster von mind. 2,0 x 2,0 m zu wählen und die Verwendung von Steckhölzern und ein Abtrag des Oberbodens zu prüfen. Die Pflege ist auf ein max. einmaliges Ausmähen pro Jahr zu begrenzen. Der Flächenanteil an der Gesamtwaldfläche beträgt rund 30 %.

Textauszug aus der Begründung zum Bebauungsplan „Erweiterung der Südspange“, Stadt Traunstein, erstellt durch plg Strasser + Partner, Traunstein.

Längerfristiges Ziel ist die Entwicklung eines Laubwaldes mit hohem Totholzanteil (bevorzugt stehendes Totholz). Darüber hinaus sind zwischen den Umtriebszeiten längere Abstände einzuhalten, um aus naturschutzfachlicher Sicht eine tatsächliche Ausgleichswirkung zu erzielen.

An der Süd- und Ostseite des geplanten Laubwaldes ist ein Waldrand in einer Breite von 20 bis 25 m aus standortheimischen Sträuchern und Heistern autochthoner Herkunft anzulegen.

Dem Waldrand auf der Süd- und Ostseite vorgelagert, ist ein magerer ca. 5 bis 8 m breiter Saum aus der bestehenden Wiese zu entwickeln. Hierzu ist die Düngung einzustellen und die Wiese zur Aushagerung in den ersten 3 Jahren 4 x jährlich zu mähen. In den Folgejahren darf die Wiese maximal 2 x jährlich nicht vor dem 31.07. und 01.09. gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen.

Zur Strukturbereicherung und als Lebensraum für Tiere ist im Wald und in den Waldrandbereichen Totholz in Form von Baumstämmen und Wurzelstöcken einzubringen. Im mageren Saum sind Findlinge und Lesesteinhaufen einzubauen.

Die Grenze zwischen der Ausgleichsfläche und dem im Osten und Süden angrenzenden Grünland ist durch Pflöcke zu markieren.

Mit der zuvor genannten Waldneubegründung kann sowohl ein Teil der Ausgleichserfordernis nach dem Waldgesetz und dem Naturschutzgesetz auf ein und derselben Fläche erbracht werden.

4.3 Maßnahmen zum Ausgleich nach Bayerischem Waldgesetz

Entsprechend Art. 9 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Der Waldersatz hat in flächenmäßig gleichem Umfang zu der Verlustflächengröße zu erfolgen. Der Verlust des Waldbestandes für das Betriebsgelände der Fa. Schaumaier Recycling beträgt 13.510 m². Die Ersatzpflanzung wird zu einem Großteil auf der Fl.-Nr. 438 m² und zu einem geringeren Anteil auf den Fl.-Nrn. 1230 und 1243/1 Gemarkung Wolkersdorf erbracht. Die Waldersatzflächen überlagern sich mit den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen. Der erforderliche Ausgleich nach bayerischem Waldgesetz ist somit bereits teilweise durch den naturschutzfachlichen Ausgleich abgedeckt.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung der Gewerbegebietsfläche ergibt sich aus der Erweiterungsnotwendigkeit des bestehenden Betriebes Schaumaier Recycling. Eine Umsiedlung des Betriebes ist auf Grund der am Standort bereits vorhandenen Betriebsgebäude und Einrichtungen nicht möglich. Alternative Planungsmöglichkeiten sind deshalb nicht gegeben.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird entsprechend des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ auf der Ebene des Grünordnungsplans durchgeführt.

Es wurden bisher folgende Grundlagen ausgewertet und berücksichtigt:

- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2005: Biotopkartierung Bayern Flachland
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (1993, laufend aktualisiert): Artenschutzkartierung; - München.
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2008 Arten – und Biotopschutzprogramm Landkreis Traunstein
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Großen Kreisstadt Traunstein 2006, Planungsbüro Steinert
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2006): Landesentwicklungsprogramm Bayern; - München.
- Regionaler Planungsverband Südostoberbayern: Fortschreibung Regionalplan Südostoberbayern Region 18; - Rosenheim

- Gutachten Festlegung der zulässigen Schallimmissionen, deBAKOM, Odenthal, Stand 31.01.2013
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Büro für Faunistik und zoologische Gutachten, Laufen, Stand: 13.11.2013

Es haben sich im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes bisher keine Schwierigkeiten bei der Bewertung des Bestandes und der Konfliktanalyse ergeben.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Rahmen des Monitorings ist die Ausbreitung von Indischem Springkraut (*Impatiens glandulifera*) in dem aufgelichteten Waldbestand in der Baumfallzone und im Bereich des herzustellenden Waldrandes zu beobachten und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen (einzelnen Pflanzen vor der Samenreife von Hand ausreisen) zu unterbinden.

Es ist zu überprüfen, ob die Fledermauskästen angenommen werden, um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen (Anbringen des Kastens an anderer geeigneter Stelle) in die Wege zu leiten. Die Fledermauskästen sind solange als Ersatzlebensraum notwendig bis sich in den angrenzenden Waldbeständen ausreichend viele „natürliche“ Quartiere entwickelt haben.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans für die Gewerbeflächenerweiterung „Industriestraße Schaumaier Recycling“ liegt am nördlichen Stadtrand von Traunstein und umfasst eine Fläche von ca. 15.700 m².

Die Bewertung der Erheblichkeit der mit der Betriebserweiterung verbundenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt anhand einer 3-stufigen Skala mit der Einteilung in geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Durchführung der Bewertung wurden Vorbelastungen sowie die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mitberücksichtigt.

Durch das Vorhaben sind europarechtlich geschützte Arten gemäß Anhang II/IV FFH-RL durch die Rodung betroffen. Jedoch wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungs- und konfliktvermeidenden Maßnahmen dargelegt, dass der derzeitige günstige bzw. ungünstige Erhaltungszustand gewahrt bzw. nicht weiter verschlechtert wird. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens liegen vor.

Schutzgut	Erheblichkeit		
	gering	mittel	hoch
Boden			x
Wasser	x		
Tiere und Pflanzen		x	
Klima und Luft	x		
Gesundheit des Menschen	x		
Mensch: Erholung	x		

Orts- und Landschaftsbild	x		
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen		

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft oder erhebliche Wirkungen auf das Klima und die Luft sind mit der Sondergebietsausweisung nicht verbunden.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild beziehen sich im Wesentlichen auf den Umgang mit Regenwasser, den Schutz der Tierarten sowie die Durchgrünungsmaßnahmen.

Der erforderliche Ausgleich von 13.510 m² nach dem Waldgesetz und von 12.735 m² nach dem Naturschutzgesetz wird zu einem Großteil auf der Fl.-Nr. 438 und zu einem geringeren Anteil auf den Fl.-Nrn. 1230 und 1243/1 Gemarkung Wolkersdorf erbracht.

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro Schuardt

Marienstraße 9

83278 Traunstein

Traunstein, den 22.04.2014



W. Schuardt

Traunstein, den 31.03.2014



Manfred Kösterke, Oberbürgermeister

